

**Kleine Anfrage****Torsten Felstehausen (Fraktion DIE LINKE)****Einsatz von Bodycams bei Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Polizeibeamtinnen und -beamte**

Vorbemerkung:

Nachdem bei einem Polizeieinsatz in Dortmund ein Mann durch Polizeibeamtinnen und -beamte erschossen wurde und alle eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamte ihre Bodycams während des Einsatzes ausgeschaltet hatten, werden die Einsatzmodalitäten von Bodycams erneut öffentlich diskutiert (<https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/toedliche-polizeischuesse-dortmund-100.html>). In den Bundesländern gibt es verschiedene Regelungen, wann die Kameras angeschaltet und die Aufzeichnungen gespeichert werden sollen. Während in Nordrhein-Westfalen der Einsatz der Bodycams lediglich zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten dienen soll, müssen in Berlin und Bremen Polizeibeamtinnen und -beamte die Bodycams auch vor der Anwendung unmittelbaren Zwangs einschalten. Die Regelungen in Berlin und Bremen bieten die Chance, dass beispielsweise bei Schusswaffengebrauch durch Polizeibeamtinnen und -beamte im Nachhinein ein objektives Beweismittel zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit vorliegt, auch können bei Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt die Anschuldigungen ent- oder bekräftigt werden. Ob Hessen diese Chancen nutzt, ist nicht bekannt. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 20/605 wird die "Handlungsanweisung zum brennpunktorientierten konzeptionellen Einsatz der mobilen Videoüberwachung "Bodycam" im öffentlichen Raum" (Stand: 2015) erwähnt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind die "Handlungsanweisung zum brennpunktorientierten konzeptionellen Einsatz der mobilen Videoüberwachung "Bodycam" im öffentlichen Raum" noch aktuell und was ist ihr Inhalt (gerne der Antwort als Anhang hinzufügen)?
2. Gibt es weitere Vorschriften oder Regelungen zum Einsatz von Bodycams und wenn ja, was ist ihr Inhalt?
3. Welche Folgen hat es, wenn ein/eine die Bodycam tragende/r Polizeibeamtin/Polizeibeamter die Bodycam vorschriftswidrig nicht einschaltet oder erstelltes Material vorschriftswidrig nicht sichert?
4. Wann und mit welchem technischen Verfahren werden die gespeicherten Bilder auf dem zentralen Server gesichert? (z.B. Liveübertragung, Sicherung nach Ausschalten der Bodycam, Sicherung nach Rückkehr an die Dienststelle)

5. Verfügen die eingesetzten Bodycams über einen "Prerecording-Modus", der kontinuierlich Bilder bereits vor der händischen Aktivierung aufzeichnet und mit welchen Parametern wird diese Funktion betrieben?
6. Dient der Einsatz von Bodycams in Hessen auch der Dokumentation von polizeilichem Verhalten?
7. Wenn nein, was spricht aus Sicht des Innenministers dagegen, den Einsatz von Bodycams auch zur Dokumentation polizeilichen Verhaltens einzusetzen?
8. Gab es in der Vergangenheit in Hessen Fälle, in denen bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Einsatzhandlungen (beispielsweise nach Schussabgabe) keine Aufnahmen aus Bodycams zur Verfügung standen, obwohl die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten solche mit sich führten?
9. Gab es in der Vergangenheit technische Probleme mit den Bodycams, wie es beispielsweise in Baden-Württemberg der Fall war, wo ein Großteil der Bodycams wegen Problemen mit den Akkus nicht einsatzfähig war?

Wiesbaden, den 06.10.2022



Torsten Felstehausen

Der Parlamentarischer Geschäftsführer